



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

RSS

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0034-25
= RSS-E 52/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.9.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Stefan Leitner Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 3.1.2019 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Business-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert ist die Antragstellerin u.a. in den Bausteinen Schadenersatz-Rechtsschutz (gem. Artikel 19 ARB) inklusive Schadenersatz- Rechtsschutz bei Beschädigung von betrieblich selbst genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen (gem. Artikel 25.2.3. ARB) sowie Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (gem. Artikel 24 ARB), hier mit einer Streitwertobergrenze von 25.000 EUR. Vereinbart sind die ARB 2017, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...)3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Art. 17.2.1.1., Art. 18.2.1., Art. 19.2.1.) sowie für die

Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 24.2.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

4. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Art. 17.2.3. und Art. 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung des Führerscheins unmittelbar auslöst.

ARTIKEL 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintreten.

2. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gemäß Art. 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz. (...)

ARTIKEL 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.4. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgaben rechts;

ARTIKEL 19

Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens;(...)

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)

3.1.4. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar in Art. 24);

3.1.5. Fälle, die beim Versicherungsnehmer und bei den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar in Art. 25);

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (...)

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- 2.1.1. *Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von D&O-Verträgen);*
- 2.1.2. *schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;*
- 2.1.3. *Reiseverträgen des Versicherungsnehmers für Reisen bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen;*
- 2.1.4. *Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.*

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)

ARTIKEL 25

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor Gerichten

2.1.1. aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.2. aus Verwaltungsverträgen über das versicherte Objekt;

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt;

2.1.4. für die Einbringung von Besitzstörungsklagen gegen Dritte.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen oder aus Verwaltungsverträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen oder die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. (...)

2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objekts entstehen.(...)“

Weiters vereinbart ist folgende Klausel:

„Steuer-RS

Abweichend von Art. 7.1.4 ARB besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Zoll- und Steuerrechts vor österreichischen Verwaltungsbehörden/Gerichten.

Die Leistung des Versicherers ist mit 1% der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt und kann 1x in 3 Versicherungsjahren in Anspruch genommen werden.

Wer ist versichert:

Der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

Als Eintritt des Versicherungsfalles gelten die Regelungen des Art. 2.3. ARB.

Die Wartefrist beträgt 3 Monate.“

Die Antragstellerin beehrte durch ihre Rechtsvertreterin mit Schreiben vom 1.3.2024 Rechtsschutzdeckung für die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche gegen die S(*anonymisiert*) GmbH. Diese ist die Rechtsnachfolgerin I(*anonymisiert*) G.m.b.H. (in weiterer Folge: Leasinggeberin), mit der die Antragstellerin 1992 einen Immobilienleasingvertrag über die Liegenschaft (*anonymisiert*) abgeschlossen hatte. E(*anonymisiert*), zu diesem Zeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer und einer der Gesellschafter der Antragstellerin, verkaufte der Leasinggeberin das Grundstück, mehr oder weniger zeitgleich wurde ihm die Option eingeräumt, das Grundstück nach 20 Jahren zu erwerben. E(*anonymisiert*) trat weiters dem Immobilienleasingvertrag auf Seiten der Antragstellerin als Mieter mit allen daraus resultierenden Pflichten bei.

Im Jahr 2011 trat die Leasinggeberin an E(*anonymisiert*) heran, ob er das ihm eingeräumte Optionsrecht ausüben wolle. Dieser teilte in weiterer Folge mit, dieses ausüben zu wollen, den konkreten Käufer erst bekannt geben zu wollen.

Mit Schreiben vom 30.11.2011 machte E(*anonymisiert*) die Antragstellerin als Käuferin der Liegenschaft namhaft. Mit Kaufvertrag vom 30.3.2012 erwarb die Antragstellerin die Liegenschaft um einen Kaufpreis iHv 112.106,60 EUR. Am selben Tag brachte E(*anonymisiert*) sein Optionsrecht als Sacheinlage in die antragstellende GmbH ein, aufgrund des Verkehrswertes der Liegenschaft wurde dieses Optionsrecht mit 413.893,40 EUR bewertet.

Im Zuge einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt (*anonymisiert*) mit Bescheid vom 4.5.2017 fest, dass der Einlagewert für das Optionsrecht eine verdeckte Gewinnausschüttung darstelle, schrieb E(*anonymisiert*) Kapitalertragssteuer iHv 103.473,35 EUR vor und kürzte die Abschreibung für Abnutzung (AfA) für 30 Jahre, woraus eine Mehrsteuer der Antragstellerin von (hochgerechnet auf 30 Jahre) 95.763,35 EUR resultiere.

Die Antragstellerin erhob am 7.6.2017 Beschwerde gegen den Bescheid. Auf Aufforderung durch das Finanzamt (*anonymisiert*) teilte die Rechtsnachfolgerin der Leasinggeberin durch deren steuerliche Vertretung zusammengefasst mit, dass die Kaufoption 1992 sowohl E(*anonymisiert*) als auch der Antragstellerin eingeräumt worden sei.

Das Finanzamt (*anonymisiert*) wies die Beschwerde gegen die Körperschaftssteuerbescheide mit Beschwerdeentscheidung vom 31.5.2019 als unbegründet ab. In ihrer Begründung führt die Behörde unter anderem aus, dass die Betriebsprüfung zum Ergebnis gekommen sei, dass der Antragstellerin die Kaufoption bereits 1992 eingeräumt worden sei und dies von der Rechtsnachfolgerin der Leasinggeberin auch in einer Beantwortung eines Auskunftersuchens am 8.5.2019 schriftlich bestätigt worden sei. Eine Sacheinlage des Optionsrechtes 2012 sei damit nicht mehr möglich gewesen, was zu den entsprechenden Reduktionen der AfA führe, da die Liegenschaft nur mit dem tatsächlich entrichteten Kaufpreis als Einlage zu werten sei.

Das Bundesfinanzgericht bestätigte in weiterer Folge mit Erkenntnis vom 17.1.2023 die Entscheidung der Finanzbehörden, wiederum unter Bezugnahme auf die Angaben der Leasinggeberin.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Angaben der Leasinggeberin vom 8.5.2019 falsch gewesen seien und dies zur Vorschreibung der Steuernachzahlungen geführt habe. Die Antragstellerin wolle daher Schadenersatzansprüche gegen die Leasinggeberin prüfen und gegebenenfalls außergerichtlich und/oder gerichtlich durchsetzen.

Die Antragsgegnerin lehnte, zuletzt mit Schreiben vom 16.12.2024, die Deckung ab (Schadennr. (anonymisiert)). Der Versicherungsfall sei vorvertraglich eingetreten und falle in keinen versicherbaren Deckungsbaustein.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.4.2025.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 5.6.2025 wie folgt Stellung:

„Beim Versicherungsvertrag der VN handelt es sich um einen Business-Rechtsschutz. Der Vertrag hat per 03.01.2019 zu laufen begonnen und liegen die ARB in der Fassung 2017 zugrunde.

Die Deckung in dieser Angelegenheit wurde mit Hinweis, dass im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz grundsätzlich keine Deckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einem Vertrag über eine unbewegliche Sache besteht, abgelehnt.

Zudem wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass im Schadenersatz-Rechtsschutz keine Deckung für die allfällige Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz von reinen Vermögensschäden zwischen Vertragspartnern besteht.

Hier liegt ein solcher Vertrag (über eine unbewegliche Sache) zugrunde.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass offenbar die VN selbst als Unternehmerin gegenüber der Gegenseite Ansprüche geltend machen möchte. Hier wäre jedenfalls die im Versicherungsvertrag vereinbarte Streitwertobergrenze von EUR 25.000,00 überschritten und besteht auch aus diesem Grunde keine Deckung.

Auch ist aus unserer Sicht von "Vorvertraglichkeit" auszugehen. Der Vertrag hat erst per 03.01.2019 zu laufen begonnen. So wurde nach der Schadenmeldung der Einlagewert für das Optionsrecht als verdeckte Gewinnausschüttung im Rahmen der Außenprüfung vom 05.05.2017 qualifiziert.

Vorsichtshalber weisen wir darauf hin, dass aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechts nach Art 7 ARB keine Deckung bestünde.“

Rechtlich folgt:

Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen decken wegen der schweren Überschaubarkeit und Kalkulierbarkeit sowie der Größe des Rechtskostenrisikos im gesamten Bereich des privaten wie auch öffentlichen Rechts nur Teilgebiete ab. Eine universelle Gefahrenübernahme, bei der der Versicherer jeden beliebigen Bedarf des Versicherungsnehmers nach Rechtsschutz decken müsste, ist in Österreich nicht gebräuchlich. Die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen sind einerseits in die „Gemeinsamen Bestimmungen“ (Art 1 bis 16 ARB) und andererseits in die „Besonderen

Bestimmungen“ (Art 17 bis 29 ARB) unterteilt. Diese stellen die sogenannten „Rechtsschutzbausteine“ dar, die jeweils die Eigenschaften und Rechtsgebiete, für die Versicherungsschutz bestehen, umschreiben (vgl 7 Ob 91/22s).

Für das Vorliegen eines Versicherungsfalls trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast (vgl RS0043438). Der Versicherungsnehmer, der eine Versicherungsleistung behauptet, muss daher die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Eintritts des Versicherungsfalls beweisen (vgl RS0080003).

Als Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes sind daher die in den „Besonderen Bestimmungen“ (Art 17 bis 29 ARB) genannten Leistungsarten vom Versicherungsnehmer nachvollziehbar auszuführen. Behauptet der Versicherungsnehmer die Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung im Rahmen einer bestimmten von ihm versicherten Leistungsart, dann muss er schlüssig darlegen, dass der von ihm verfolgte oder abzuwehrende Anspruch aus einem Rechtsverhältnis herrührt, das in den Schutzbereich seines Versicherungsvertrags fällt (vgl 7 Ob 115/19s).

Die Antragstellerin bringt vor, dass der geltend gemachte Anspruch ein Schadenersatzanspruch gegen die ehemalige Vertragspartnerin des Immobilienleasingvertrags bzw. deren Rechtsnachfolgerin ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Rechtsschutzfall in den Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz fällt.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass unter den Begriff Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund „gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“ erwachsen, auch vertragliche Schadenersatzansprüche fallen können (RIS-Justiz RS0117142). In einem weiteren Schritt ist daher zu prüfen, ob einer der Deckungsabgrenzungsausschlüsse des Art 19, Pkt. 3 erfüllt ist.

Der Versicherungsschutz umfasst zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Art 24) [Art 19.3.1.3 ARB] und nicht Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar gemäß Art 25) [Art 19.3.1.4 ARB].

Die in den besonderen Bestimmungen beschriebenen Risiken (Rechtsschutzbausteine) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen angeboten. Eine Voraussetzung für die problemfreie Nutzung dieses flexiblen Systems zur Produktgestaltung ist eine klare Abgrenzung der Deckung zwischen den einzelnen Rechtsschutzbausteinen. Diese Abgrenzung der Deckung geschieht primär im Wege der positiven Deckungsumschreibung. Dort, wo das zur Vermeidung ungewollter Deckungsüberschneidungen oder Unschärfen notwendig ist, erfolgt sie zusätzlich durch die sogenannten Deckungsabgrenzungsausschlüsse. Diese Deckungsabgrenzungsausschlüsse haben (im Gegensatz zu den Risikoausschlüssen im engeren Sinn) nur die Aufgabe, bestimmte Risiken aus einem Baustein auszugliedern, um sie einem anderen zuzuordnen. Auf diese (eingeschränkte) Funktion weisen sowohl der jeweilige

Einleitungssatz („Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutzbausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht ...“), als auch der Querverweis am Ende des jeweiligen Ausschlusses („in ... versicherbar“) deutlich hin. Der jeweilige Deckungsabgrenzungsausschluss greift daher auch nur dann, wenn das betroffene Risiko nach der positiven Deckungsumschreibung des anderen Bausteins, dem die Deckung durch Querverweis zugewiesen wurde, grundsätzlich versicherbar ist. Unbeachtlich ist dagegen, ob der zutreffende Rechtsschutzbaustein auch tatsächlich versichert ist oder nicht (vgl 7 Ob 91/22s, 7 Ob 45/23b mzwN).

Die positive Deckungsbeschreibung des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes in Art 24.2.1 ARB umfasst die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen auf Erfüllung und Erfüllungssurrogate aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Werkverträgen über unbewegliche Sachen. Diesem Basistatbestand werden im weiteren Absatz zwei Ergänzungstatbestände angefügt, die gegenüber den Basistatbestand konstitutive Bedeutung haben, also Deckung gewähren, die sich aus dem Grundtatbestand nicht ergeben würde. Zum einen wird ausdrücklich auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner Vermögensschäden“ gedeckt, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen. Zum anderen wird - hier von Interesse - auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen, zum Gegenstand der Deckung im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz erklärt (7 Ob 140/12g, 7 Ob 141/20s). Ziel dieser Zusatzdeckungen ist es, „vertragsnahe“ Ansprüche auf Ersatz „reiner Vermögensschäden“ nicht beim (Allgemeinen) Schadenersatz-Rechtsschutz, sondern beim (im Allgemeinen) Vertrags-Rechtsschutz anzusiedeln (vgl Fenyves VR 2024, 17 [22]). [26].

Von der positiven Deckungsumschreibung in Art 24.2.1 ARB ist die beabsichtigte Anspruchserhebung aber nicht erfasst, weil ein Immobilienleasingvertrag über eine Liegenschaft aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers kein schuldrechtlicher Vertrag über eine bewegliche Sache oder Reparatur- und sonstiger Werkvertrag über eine unbewegliche Sache ist. Ungeachtet des Umstandes, dass Immobilienleasingverträge auch Elemente anderer Vertragstypen enthalten, ist Kern derselben doch ein Bestandvertrag. So überwiegen nach Würth (in Würth/Zingher, Miet- und Wohnrecht²⁰ Rz 26 zu § 1 MRG) beim Immobilienleasing wohl immer die Elemente des Mietvertrages (vgl 3 Ob 28/99k).

Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht in die Deckungsbeschreibung des Art 24 fällt, kommt auch der diesbezügliche Deckungsabgrenzungsausschluss nicht zur Anwendung.

Ebenso kommt der Deckungsabgrenzungsausschluss des Art 25 nicht zur Anwendung, da es sich bei dem geltend gemachten Schadenersatzanspruch weder um einen Anspruch der Antragstellerin aus dem Immobilienleasingvertrag, sondern aufgrund einer laut Vorbringen fehlerhaften Auskunft der Rechtsnachfolgerin der Vertragspartnerin bei Erfüllung der dieser obliegenden Auskunftsverpflichtung gemäß § 143 BAO, also einer gesetzlichen Verpflichtung.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass dem Grunde nach der Rechtsschutzfall in den Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz fällt.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob der Versicherungsfall während des zeitlichen Geltungsbereichs der Rechtsschutzversicherung eingetreten ist. Für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles gilt Art 2, Pkt 3 ARB 2017.

Nach dieser Bestimmung liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001). Bei mehreren Verstößen ist auf den ersten adäquat ursächlichen abzustellen (RIS-Justiz RS0114209).

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob der erste Verstoß in der fehlerhaften Steuererklärung oder in der unrichtigen rechtlichen Beurteilung durch die Steuerbehörden in erster Instanz liegt, zumal beide Zeitpunkte vorvertraglich sind.

Die Bestimmung des Zeitpunkts des Versicherungsfalles im Rahmen der Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen bzw. für die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden im Rahmen des Bausteins Schadenersatz-Rechtsschutz soll vermeiden, dass die Rechtsschutzversicherung mit Kosten solcher Rechtskonflikte belastet wird, die bei Abschluss des Versicherungsvertrags bereits die „erste Stufe der konkreten Gefahrenverwirklichung“ erreicht haben, also gewissermaßen „vorprogrammiert“ sind (7 Ob 144/10t mwN).

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, zumal der Antragstellerin bereits spätestens 2017 mit dem von ihr in weiterer Folge bekämpften Steuerbescheid bekannt war, dass die Frage der Einräumung des Optionsrechts ein Streitgegenstand werden kann.

Auf die Frage, ob der Ausschluss des Art 7, Pkt. 1.4. ARB 2017 greift bzw. im Rahmen der Klausel Steuer-Rechtsschutz eingeschränkte Deckung zu gewähren ist, war daher nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 3. September 2025